

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des
Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie –
Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und
der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and
Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 29. November 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 102), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 02. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 168), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 01. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2010, Veröffentlichung vom 01. April 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 60), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2010, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 63), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS. MSB Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015, Veröffentlichung vom 14. Juli 2015 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 129)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 - *gestrichen* -
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

- § 14 Studienziel
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Zugang zum Masterstudium
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Übergangsbestimmungen und
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Bachelorstudium des Fachs "Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik" und die Masterstudiengänge „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ und "Geophysik" an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2**Studienjahr**

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen für den Bachelorstudiengang „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ und den Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

Im Masterstudiengang „Geophysik“ ist ein Studienbeginn zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester möglich.

§ 3**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Im Bachelorstudiengang „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ und im Masterstudiengang „Geophysik“ ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Im Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ werden alle Pflicht-, Wahl- und Vertiefungsmodule nur in englischer Sprache angeboten. In allen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 4**Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

– gestrichen –

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch fünf, durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund versäumt werden, können diese durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden.

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerinnen oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.

§ 8**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektionen Meereswissenschaften und Geowissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**§ 9****Studienziel**

- (1) Das integrative Fach "Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik" soll in sechs Semestern insoweit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, im „System Erde“ mit seinen in der Atmosphäre, im Ozean und in der festen Erde ablaufenden Prozessen physikalische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen. Darüber hinaus werden allgemeine Grundlagen der Physik, Mathematik und methodische Kenntnisse

vermittelt. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.

- (2) Der akademische Studienabschluss Bachelor of Science soll die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren, je nach gewähltem Schwerpunkt, eine Berufstätigkeit bei meteorologisch, ozeanographisch oder geophysikalisch arbeitenden Behörden, Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Großforschungseinrichtungen oder Ingenieurbüros aufnehmen zu können. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Masterstudium in meteorologischen, ozeanographischen, geophysikalischen oder geowissenschaftlichen Fächern.

§ 10

Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit und 4 Leistungspunkte für ein Berufspraktikum außerhalb der Universität.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen mit ein:
 - a) die Note des Bereichs Vertiefungsmodule,
 - b) die Note des Bereichs Nebenfachmodule,
 - c) alle weiteren Noten der in der Anlage gekennzeichneten Module sowie
 - d) die Note der Bachelorarbeit.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend wird die Note der Bachelorarbeit mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note des Bereichs Vertiefungsmodule geht gewichtet mit 36 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Die Note des Bereichs Nebenfachmodule geht gewichtet mit 18 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Note der Vertiefungsmodule und der Note der Nebenfachmodule werden

die Noten der im jeweiligen Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 14 Studienziel

In den forschungsorientierten Masterstudiengängen, die Gegenstand der vorliegenden Ordnung sind, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotions-Studium.

§ 15 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 25 Leistungspunkten für die Masterarbeit im Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ und 28 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Geophysik“.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen und dem gewählten Nebenfach geringfügig schwanken.

§ 16 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studiengang mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Geophysik, Klimaphysik, Meteorologie oder Ozeanographie oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage zugelassen werden, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik und Mathematik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik und Mathematik erworben, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 17 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Eine auf Antrag zu gewährende Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.

§ 19 Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Masterarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein. Im Studiengang Master Geophysik geht die Note des Bereichs Wahlfach gewichtet mit zehn Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Wahlfach-Note werden die Noten der im Bereich Nebenfach absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es können auch Module belegt werden, die unbenotet bestanden werden. Diese bleiben bei Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Geophysik, Diplom-Meteorologie oder Diplom-Ozeanographie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
 1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können und
 2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht

eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Juni 2011

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Juli 2013

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science

„Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“

Module, deren Noten in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingehen, sind **fett und unterstrichen** gekennzeichnet

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	math-phys-104	Mathematik für Physiker I	V/Üb	4/2	P		K o. M	9		
	phys-101	Physik I: Mechanik und Wärmelehre	V/Üb	4/2	P		K	9		
	phys-102	Elementare Math. Meth. der Physik I (Modul 1. u. 2. Sem)	V/Üb	3/1	P		PÜ	4		
	EGPH	Einführung Geophysik I (Modul 1. u. 2. Sem)	V	2	P		K	3		
	Klim-101	Einführung Meteorologie I + II (Modul 1. und 2. Sem)	V	3	P		K	5		
		Nebenfachmodul^{1,3}								
				Σ 21					Σ 30	
2. Semester	math-phys-204	Mathematik für Physiker II	V/Üb	4/2	P		K o. M	9		
	phys-201	Physik II: Elektrizitätslehre und Optik	V/Üb	4/2	P		K	9		
	phys-102	Elementare Math. Meth. der Physik II (Modul 1. u. 2. Sem)	V/Üb	3/1	P		PÜ	4		
	EGPH	Einführung Geophysik II (mit Praktikum 1 LP) (Modul 1. u. 2. Sem)	V/P	2/1	P		K o. M	3		
	Klim-101	Einführung Ozeanographie I + II (Modul 1. und 2. Sem)	V	3	P		K	5		
				Σ 22					Σ 30	Σ 60
3. Semester	math-phys-304	Mathematik für Physiker III	V/Üb	4/2	P		K o. M	9		
	phys-302	Theorie I: Theoretische Mechanik	V/Üb	3/2	P		K	7		
		Vertiefungsmodul¹	V/Üb	2/2	WP			6		
	Pher-101	Angewandte Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik	Üb/Üb /S	2/2/2	P		V	8		
				Σ 21					Σ 30	
4. Semester	phys-203	Elektronik und Messtechnik	V/Üb	3/1	P		K	4		
	Feldpraktikum: Auswahl eines Moduls aus Pher-110 a-c									
	Pher-110a	Feldpraktikum Geophysik	V/Üb/S	2/2+1	WP	EGPH Klim-101	M	8		
	Pher-110b	Feldpraktikum Ozeanographie	V/Üb/S			EGPH Klim-101	M	8		
	Pher-110c	Feldpraktikum Meteorologie	V/Üb/S			EGPH Klim-101	M	8		
		Vertiefungsmodul²	V/Üb	2/2	WP			6		
		Vertiefungsmodul²	V/Üb	2/2	WP			6		
	Vertiefungsmodul²	V/Üb	2/2	WP			6			
				Σ 19					Σ 30	Σ 60

5. Semester	Physpher-303	Elektronik-Grundpraktikum für PEMOG	P/BS	3/1	P	Phys-203	M+ Tta ⁵	5	
		Vertiefungsmodul²	V/Üb	2/2	WP			6	
		Vertiefungsmodul²	V/Üb	2/2	WP			6	
		Nebenfachmodule¹	V/Üb	zus. ca. 4/4	WP			zus. 13	
									Σ 20
6. Semester	phys-403 ⁴	Physikalisches Praktikum für Hauptfach Anfänger Teil 1 (auch im 5. Sem. möglich)	P/BS	6/1	P	phys-101/203	M+ Tta ⁵	9	
	phys 503 ⁴	Physikalisches Praktikum für Hauptfach Anfänger Teil 2 (auch im 5. Sem. möglich)	P/BS	6/1	P	phys-101/203	M+ Tta ⁵	9	
	Pher-210	Berufspraktikum	P		P		B	4	
		Nebenfachmodule¹	V/Üb	zus. ca. 3/3	WP			zus. 5	
	Pher-201	Bachelorarbeit						12	
									Σ 13
									Σ 60

Anmerkung:

- 1 Für den Bereich Nebenfach/Übergreifende Inhalte können Module aus dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. Die Nebenfachmodule sollen in der Summe 18 LP ergeben.
- 2 Nicht belegte Vertiefungsmodule können auch als Nebenfachmodule gewählt werden.
- 3 Studierenden, die Geophysik vertiefen wollen, wird dringend empfohlen, das Modul „Geologische Grundlagen der Geophysik“ (GGPH I und II) als Nebenfachmodul zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (idealerweise im 1. Und 2. Semester) zu wählen (s. Tabelle der Wahlmodule)
- 4 Wahlmöglichkeit zw. phys-403 und phys-503
- 5 Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden sowie die mündlichen Prüfgespräche im Rahmen des Begleitseminars erfolgreich absolviert wurden. Die Note ist durch die Note der Prüfgespräche gegeben. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine zusätzliche mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. Fehlen mehr als zwei Testate, ist das Modul nicht bestanden

Tabelle B.Sc.-Vertiefungsmodule:

Abk.	Modulname	Modulelemente	Modulabschluss	Sem.	LP
Mete-201a	Klimaphysik	V2 Klimaphysik U2 dazu	K o. M	3&4 4&5	6
Mete-201b	Angewandte Synoptik	V2 Angew. Synoptik U2 dazu	K o. M	3&4 4&5	6
Ozrg-201	Physik des Ozeans	V2 Ozeanphysik U2 dazu V2 Regionale Oz. U2 dazu	K o. M	3&4 4&5	12
Klim-201	Atmosphären- und Ozeandynamik	V2 Atm. Oz. Dynamik I U2 dazu V2 Atm. Oz. Dynamik II U2 dazu	K o. M	4&5	12
AGP1	Angewandte Geophysik I	V2 Gravimetrie und Magnetik U2 dazu	K o. M	4&5	6
AGP2	Angewandte Geophysik II	V2 Geoelektrik, EM, Radar U2 dazu	K o. M	6	6
AGP3	Angewandte Geophysik III	V2 Seismik U2 dazu	K o. M	4&5	6
EGPH III	Pflicht: Vorlesung und Exkursion sowie Wahl einer Übung				
	Einführung in die Geophysik III	V2 Geophysik des Systems Erde	K (70)	3	6
		U2 Gesteinskurs	M (30)		
		U2 Geophysikalisches Laborpraktikum	B (30)		
Ex 1 Tag					
AGP7	Angewandte Geophysik VII	V2 Marine Geophysik U2 dazu	K o. M	4	6

Tabelle empfohlener B.Sc.-Nebenfachmodule:

Abk.	Modulname	Modulelemente	Modulabschluss	Sem.	LP	Bemerkung
GGPH ³	Geologische Grundlagen der Geophysik ³	V2 Geologische Grundlagen der Geophysik (2SWS)	K o. M(50)	1	3	für Vertiefung Geophysik
		EX Exkursion dazu (6 Tage in der vorlesungsfreien Zeit)	B(50)	1/2	2	
TGP0	Mathematische Grundlagen der Geophysik	V2 Mathematische Grundlagen U2 dazu	K o. M	3 o. 5	5	für Vertiefung Geophysik
NGP0	MATLAB as a numerical tool in Geosciences	U2 Einführung in MATLAB	K. o. M.	ab 1	2	Hilfsmittel für Übungen in div. Modulen; in jedem Semester vor Beginn der Vorlesungszeit als Blockkurs angeboten
MNF-geow-5	Kartenkunde	U2 Kartenkurs	K(40)	5	2	für Vertiefung Geophysik
		GP Kartierkurs	B(60)	6	2	
MNF-geow-7	Tektonik	V2 Tektonik/Strukturgeologie	K(50)	5	2	für Vertiefung Geophysik
		U2 Tektonische Gefügekunde	K(50)	6	2	
MNF-geow-11	Historische Geologie	V3 Entwicklung der Erde	K(70)	5	6	für Vertiefung Geophysik
		V2 Quartärgeologie				
		EX Geologie von Schleswig-Holstein (3Tage)	B(15)			
		GP Historische Geologie (3 Tage)	B(15)	6	1	
MNF-geow-12	Einführung in die Marine Geologie	V2 Einf. Marine Geologie	K(50)	5	4	für Vertiefung Geophysik
		V2 Einf. Paläoozeanographie	K(50)			

2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller benoteten Module ein, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind. Folgende Module sind nicht benotet: MNF-AGP4 Geophysikalische Feld- oder Seemessungen, MNF-SGP3 Aktives Tutorium.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	GGP2	Allgemeine Geophysik II	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	TGP1	Theoretische Geophysik I	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	TGP2	Theoretische Geophysik II	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
		Wahlpflicht-Modul I*			3/1	WP		K o. M	5	
		Wahlpflicht-Modul II*			3/1	WP		K o. M	5	
		Wahlfach**			X	WP			5	
					Σ 20+X				Σ 30	
2. Semester	Auswahl eines der beiden Module GGP1a oder GGP1b. Das jeweils andere kann im Wahlfach angerechnet werden.									
	GGP1a	Allgemeine Geophysik I a	V/Üb	3/1	P / WP		K o. M	5		
	GGP1b	Allgemeine Geophysik I b	V/Üb	3/1	P / WP		K o. M	5		
	GGP4	Allgemeine Geophysik IV	V/Üb /Ex	3/1 /1 Tag	P		K o. M	5		
	AGP4	Geophysikalische Feld- oder Seemessung	Üb	ca.2 Wochen	P		PÜ	3		
	NGP2 Teil I	Digitale Bearbeitung geophysikalischer Daten – Teil I	Üb	4	WP		B	3		
		Wahlpflicht-Modul III*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
		Wahlpflicht-Modul IV*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
	Auswahl eines der beiden nachfolgenden Module (das jeweils andere Modul muss im 3. Semester belegt werden)									
		Wahlfach **	V/Üb	X	WP				5	
		SGP3	Aktives Tutorium	S	X	P		B	3	
				Σ 20+x				Σ 31/29	Σ 61/59	
3. Semester	GGP3	Allgemeine Geophysik III	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	TGP3	Theoretische Geophysik III	V/Üb	3/1	P		K o. M	5		
	SGP1	Geophysikalisches Seminar	S	2	P		V	2		
	SGP2 Teil I	Seminar Aktuelle Forschungsthemen (3)	S	1	P		Tta	1		
		Wahlpflicht-Modul V*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
		Wahlpflicht-Modul VI *	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5		
	NGP2 Teil II	Digitale Bearbeitung geophysikalischer Daten – Teil II	Üb	4	WP		B	3		
	Aus den beiden nachfolgenden Modulen dasjenige, das nicht im 2. Semester belegt wurde.									
		Wahlfach **	V/Üb	X	WP		M		5	
		SGP3	Aktives Tutorium	S	X	P		B	3	
				Σ 23+X				Σ 29/31		
4. Semester	SGP2 Teil II	Seminar Aktuelle Forschungsthemen (3)	S	1	P		Tta	1		
	MTHE	Master Thesis mit Vortrag					V	29		
					Σ 1			Σ 30	Σ 59/61	

Anmerkungen:

* Siehe Tabelle „M.Sc. Geophysik-Vertiefungsmodule (Wahlpflicht)

** Fachübergreifende natur- oder ingenieurwissenschaftliche Wahlfachmodule vorzugsweise aus dem Bereich der Geo- und Meereswissenschaften oder der physikalischen Fächer; es müssen mindestens 10 ECTS-Punkte belegt werden; es kann mehr als ein Modul belegt werden; Vgl. § 19 zur Bildung der Wahlfach-Note.

(3) Teilnahme an mindestens 20 Vorträgen des Seminars Aktuelle Forschungsthemen im Laufe des Studiums.

**Tabelle M.Sc. Liste der ab SS 2011 verfügbaren Geophysik-Vertiefungs-Module
(Wahlpflicht)**

Abk.	Modulname	Modulelemente	Sem	LP
AGP5	Angewandte Geophysik V	Seismik II 3V+1Ü	1-3	5
AGP6	Angewandte Geophysik VI	Petroleumgeophysik 3V+1Ü	1-3	5
AGP8	Angewandte Geophysik VIII	Oberflächennahe Geophysik 3V+1Ü	1-3	5
AGP9	Angewandte Geophysik IX	3D-Seismik 3V+1Ü	1-3	5
AGP10	Angewandte Geophysik X	Sedimentäre Strukturen 3V+1Ü	1-3	5
AGP11	Angewandte Geophysik XI	Geophysikalische Signalanalyse 3V+1Ü	1-3	5
AGP12	Angewandte Geophysik XII	Gesteinsphysik 2V+2Ü (inkl. Exkursion)	1-3	5
NGP1	Numerische Geophysik I	Geoinformatik 3V+1Ü	1-3	5
NGP3	Numerische Geophysik III	Theorie und Modellierung elastischer Wellen 3V+1Ü	1-3	5
NGP6	Numerische Geophysik VI	Geohydrmodellierung I (identisch mit geow-BWAGM3) 3V+1Ü	1 - 3	5
NGP7	Numerische Geophysik VII	Geohydrmodellierung II (identisch mit geow-MWAG1) 3V+1Ü	1 - 3	5
NGP8	Numerische Geophysik VIII	Finite Elemente mit Matlab	1 – 3	5

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
 SWS: Semesterwochenstunden der LF
 P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
 PL: Prüfungsleistung
 K: Klausur/written exam., M: mündliche Prüfung/oral exam., R: Referat/oral pres., B: Bericht, V: Vortrag, PÜ: Präsenzübungen, PP: Praktikumsprotokolle, K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, Tta. Testate
 LP: Leistungspunkte

3. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module ein, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	klim-301	Climate Dynamics (10 LP über 2 Sem): Climate Dynamics (klim-301a)	V/Üb	2/1	P	-	M(80%)	5	
	klim-304	Numerics and Statistics (10 LP über 2 Semester): Numerical Methods and Models (klim-304a)	V/Üb	2/2	P	-	-	5	
	klim-303	Climate Seminar **	S	2	WP	-	R	(5)	
	mete-301	Advanced Meteorology ** (10 LP über 2 Semester): Radiation (mete-301a)	V/Üb	2/1	WP	-	-	(5)	
	ozgr-301	Advanced Physical Oceanography ** (10 LP über 2 Semester): Thermohaline Circulation (ozgr-301a)	V/Üb	2/1	WP	-	-	(5)	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte	V/S	2/1	P			5	
				Σ 18/19				Σ 30	
2. Semester	klim-301	Climate Dynamics: Oc.-Met.-Clim-Seminar (klim-301b)	S	2	P	-	R (20%)	5	
	klim-304	Numerics and Statistics: Data Analysis and Statistics (klim-304b)	V/Üb	2/2	P	-	M	5	
	mete-301	Advanced Meteorology**: Cloud Physics(mete-301b)	V/Üb	2/1	WP		M	(5)	
	ozgr-301	Advanced Physical Oceanography: Winddriven Circulation ** (ozgr-301b)	V/Üb	2/1	WP		M	(5)	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 18				Σ 30	Σ 60
3. Semester	klim-305	Geophysical Fluid Dynamics: Fluid Dynamics I und II	V/Üb	4/2	P	-	M	10	
	ozgr-302	Physical Oceanography Seminar **	S	2	WP		R	(5)	
	mete-302	Meteorological Seminar **	S	2	WP		R	(5)	
	klim-302	Advanced Physical Climate ** (10 LP über 2 Sem): Climate Feedbacks (klim-302a)	V/Ü	2/1	WP		-	(5)	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 16/17				Σ 30	
4. Semester	klim-302	Advanced Physical Climate**: Regional Climate (klim-302b) oder ein Vertiefungsmodul	V/Üb	2/1	WP		M	(5)	
	klim-401	Master Thesis & Seminar			P	-		25	
				Σ 3				Σ 30	Σ 60

Anmerkung: *Siehe Tabelle „M.Sc. Vertiefungsmodule“

** Schwerpunkt: Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich 30 LP aus den Modulen MNF-mete-301, MNF-ozgr-301, MNF-klim-302 (je 10 LP über zwei Semester) und MNF-mete-302, MNF-ozgr-302, MNF-klim-303 (je 5 LP) belegt werden.

4. Alternativer Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module ein, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	klim-305	Geophysical Fluid Dynamics: Fluid Dynamics I und II	2V/Üb	4/2	P		M	10	
	ozgr-302	Physical Oceanography Seminar**	S	2	WP		R	(5)	
	mete-302	Meteorological Seminar**	S	2	WP		R	(5)	
	klim-302	Advanced Physical Climate ** (10 LP über 2 Sem): Climate Feedbacks (klim-302 a)	V/Üb	2/1	WP		-	(5) 10 (2 x 5)	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 16/17				Σ 30	
2. Semester	klim-301	Climate Dynamics (10 LP über 2 Sem): Oc.-Met-Climate Seminar (klim-301b)	S	2	P		R 20%	5	
	klim-304	Numerics and Statistics (10 LP über 2 Sem): Data Analysis and Statistics (klim-304 b)	V/Üb	2/2	P		-	5	
	klim-302	Advanced Physical Climate**: Regional Climate (klim-302 b) oder ein Vertiefungsmodul	V/Üb	2/1	WP		M	5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 18				Σ 30	Σ 60
3. Semester	klim-301	Climate Dynamics: Climate Dynamics (klim-301a)	V/Üb	2/1	P		M 80%	5	
	klim-304	Numerics and Statistics: Numerical Methods and Models (klim-304 a)	V/Üb	2/2	P		M	5	
	klim-303	Climate Seminar**	S	2	WP		R	(5)	
	mete-301	Advanced Meteorology** (10 LP über 2 Sem): Radiation (mete-301a)	V/Üb	2/1	WP		-	(5)	
	ozgr-301	Advanced Physical Oceanography** (10 LP über 2 Sem): Thermohaline Circulation (ozgr 301a)	V/Üb	2/1	WP		-	(5) 10 (2 x 5)	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 18/19				Σ 30	
4. Semester	mete-301	Advanced Meteorology**: Cloud Physics (mete-301b)	V/Üb	2/1	WP		M	(5)	
	ozgr-301	Advanced Physical Oceanography**: Winddriven Circulation(ozgr-301b)	V/Üb	2/1	WP		M	(5) 5 (1 x 5)	
	klim-401	Master Thesis & Seminar			P			25	
				Σ 3				Σ 30	Σ 60

Anmerkung:

* Siehe Tabelle „M.Sc. Vertiefungsmodule“

** Schwerpunkt: Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich 30 LP aus den Modulen MNF-mete-301, MNF-ozgr-301, MNF-klim-302 (je 10 LP über zwei Semester) und MNF-mete-302, MNF-ozgr-302, MNF-klim-303 (je 5 LP) belegt werden.

Tabelle der M.Sc. Vertiefungsmodule aus dem Bereich Climate Physics *

Abk.	Modulname	Modulelemente und SWS	P/WP	LP	PL
mete-301a	Advanced Meteorology a	Radiation 2V+1Ü	WP	5	M
mete-301b	Advanced Meteorology b	Cloud Physics 2V+1Ü	WP	5	M
klim-302 a	Advanced Physical Climate a	Climate Feedbacks 2V+1Ü	WP	5	M
klim-302b	Advanced Physical Climate b	Regional Climate 2V+1Ü	WP	5	M
ozgr-301 a	Advanced Phys. Oceanography a	Thermohaline Circulation 2V+1Ü	WP	5	M
ozgr-301 b	Advanced Phys. Oceanography b	Winddriven Circulation 2V+1Ü	WP	5	M
klim-303	Climate Seminar	Climate Seminar 2S	WP	5	R
mete-302	Meteorological Seminar	Seminar 2S	WP	5	R
ozgr-302	Physical Oceanogr. Seminar	Seminar 2S	WP	5	R
mete-401	Modern Aspects in Meteorology I	2V+1S	WP	5	R/H/M
mete-402	Modern Aspects in Meteorology II	2V+1S	WP	5	R/H/M
mete-403	Modern Aspects in Meteorology III	2V+1S	WP	5	R/H/M
ozgr-401	Modern Aspects in Physical Oceanography I	2V+1S	WP	5	R/H/M
ozgr-402	Modern Aspects in Physical Oceanography II	2V+1S	WP	5	R/H/M
ozgr-403	Modern Aspects in Physical Oceanography III	2V+1S	WP	5	R/H/M
ozgr-404	Modern Aspects in Physical Oceanography IV	2V+1S	WP	5	R/H/M
ozgr-405	Modern Aspects in Physical Oceanography V	2V	WP	5	R/H
ozgr-406	Modern Aspects in Physical Oceanography VI	2V	WP	5	R/H
klim-402	Ocean Circulation and Climate Dynamics Colloquium	V 1 SWS	WP	2	
klim-403	Environmental Science Summer School	V Blockveranstaltung/Block Seminar	WP	5	H
klim-404	Ocean and Climate Physics Research Internship	Projektarbeit/Research Internship	WP	5	H

*alle Wahlfachmodule der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vorzugsweise aus dem Bereich der Geo- und Meereswissenschaften oder der physikalischen Fächer, als Vertiefungsmodule wählbar

*Optional modules to be chosen from the natural sciences faculty, preferably geological and marine sciences, or physics

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Module title given as module number

Modulbezeichnung: Name des Moduls
module name

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
Course type
V: Vorlesung/lecture, S: Seminar/seminar, Ü: Übung/Exercise

SWS: Semesterwochenstunden der LF
Course semester hours

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Course status (P =required course/ WP=elective course)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
Course prerequisite

PL: Prüfungsleistung
Exam requirements
K: Klausur/written exam, M: mündliche Prüfung/oral exam, R: Referat/oral presentation, H: Hausarbeit/written report

LP: Leistungspunkte
Credit points